

# VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Schlatt vom 12.12.2005, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Schlatt neu erlassen wird.

Die Gebühren wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 10. Dezember 2007 beschlossen.

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973 sowie des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl.I Nr. 156/2004, wird verordnet:

## § 1 Anschlussgebühr

Für den unmittelbaren und mittelbaren Anschluss von bebauten und unbebauten Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Bauberechtigte im Sinne des Gesetzes vom 26.04.1912, RGBl.Nr. 86, des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück beteiligt, so trifft sie die Verpflichtung zur Einrichtung der vorgeschriebenen Gebühr zur ungeteilten Hand.

## § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt ab 01.01.2008 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 EUR 18,28 mindestens aber EUR 2.742,00 jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen dabei auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Bar, Kellerüberl, Hobbyräume und ähnliche Zweckräume. In jedem Fall aber bleiben Heiz- und Brennstofflageräume unberücksichtigt. Ebenso bleiben Garagen und Nebengebäude unberücksichtigt, wenn von diesen Objekten keine Schmutzabwässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.
3. Zur Bemessungsgrundlage werden Zu- und Abschläge wie folgt festgelegt:

### **Abschläge:**

- a) Für alle betrieblichen, Lagerzwecken dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräumen, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 70 % Abschlag. Als Gebäude dieser Art gelten solche, in welchen Waren gelagert werden, die dort keiner Be- und Verarbeitung unterzogen werden.
- b) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräume, von welchen außer den

Dachwässern und den Abwässern aus sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (z.B. Holz- und Metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Geschäfte), 55 % Abschlag. Nicht jedoch für Büros und Garagierungsunternehmen.

### **Zuschläge:**

- c) Für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 200 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Berechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet die für diese Waschanlage benutzte Fläche.
  - d) Werden Freiflächen als Waschplätze für LKW's oder Autobusse oder sonstiger Maschinen und Geräte verwendet, ist für die dafür ausgebildete Fläche mit 200 % Zuschlag zur Berechnungsfläche gemäß Absatz 1 zuzuschlagen.
  - e) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke verwendet oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und Gasthausssäle, heranzuziehen.
  - f) Jeder Umwidmung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche eine Änderung der unter Punkt a–e angeführten Zu- oder Abschläge bewirken, ist innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde zu melden.
4. Für landwirtschaftliche Objekte gilt die Bemessungsgrundlagenberechnung mit der Ausnahme, dass alle jene Gebäudeteile, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen und aus denen weder durch unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss die Einleitung von Abwässern möglich ist bzw. nach dem O.ö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 nicht eingeleitet werden dürfen, unberücksichtigt bleiben.

Hiezu zählen insbesondere Vorhäuser über 10 m<sup>2</sup>, Getreidelagerräume, Scheunen, Stallungen, Tennen, Einstellplätze (Wagenremisen) für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.

## **§ 3 Nachträgliche Änderung**

Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a.) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationanlage entrichtet wurde.
- b.) Wird auf diesem Grundstück anstelle eines abzutragenden Gebäudes ein neues errichtet, ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr in jedem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
- c.) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder Änderung der Benützungart ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem

Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist.

- d.) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## **§ 4**

### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichteten Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig. Es besteht die Möglichkeit die Vorauszahlungen in Raten zu entrichten, wobei die erste Rate im Ausmaß von 40 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides und die zweite Rate von ebenfalls 40 % innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides fällig ist. Der Rest ist bei Anschluss des Grundstückes an das Kanalnetz zu entrichten.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

## **§ 5**

### **Kanalbenützungsg Gebühr**

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt ab 01.01.2008 EUR 3,10 pro m<sup>3</sup> verbrauchten Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer für die an die öffentliche, gemeindeeigene oder jeweils genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Objekte oder Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird der Wasserverbrauch der eigenen Wasserversorgungsanlage berechnet. Hierzu ist in der eigenen Wasserversorgungsanlage ein Wasserzähler einzubauen.
3. Für jene unter Pkt. 1 und 2 angeschlossenen Objekte wird eine Mindestkanalbenützungsg Gebühr für 36 m<sup>3</sup> pro Jahr berechnet.
4. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenützungsg Gebühr wie folgt:
  - a) Soweit für den Wohntrakt ein eigener Wasserzähler besteht, ist die Kanalbenützungsg Gebühr nach Abs. 1 zu berechnen.
  - b) Andernfalls berechnet sich die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem Wasserverbrauch der Anzahl der Personen, die in dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ihren ständigen

Aufenthalt haben, wobei für jede Person ein Wasserverbrauch von 100 Liter pro Tag zu Grunde gelegt wird.

5. In Ausnahmefällen ist die Gemeinde berechtigt, die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke ähnlicher Größe, Ausstattung und Verwendungsart, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch zu berechnen.
6. Brauchwasseranlagen:
  - a) Für Abwässer aus einer Brauchwasseranlage ist eine Gebühr wie im Abs. 1 zu entrichten. Zur Feststellung der Abwassermenge ist in die Brauchwasseranlage ein Wassermesser einzubauen.

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabenspruches**

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert zu verrechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. a, b, und c dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Beginn der Bauarbeiten. Bei Änderung der Benützungsart ist die allfällige neue festgesetzte Kanalanschlussgebühr ab dem Zeitpunkt der Widmungsänderung zu entrichten.
3. Die Wassergebühr wird in Vierteljahresraten eingehoben. Am 15. Mai, 15. August und 15. November werden Akontozahlungen vorgeschrieben. Mit 31.12. werden die Wasserzähler abgelesen und die Abrechnung erfolgt per 15. Februar jeden Jahres.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2006 in Kraft

Der Bürgermeister



Alois Steinhuber